

zur Anwendung. Über die Einzelheiten siehe die ausführliche Darstellung bei Proudhon, *Traité du domaine public* IV, 598—694. — In Elsaß-Lothringen kann ferner nach dem Ges. v. 29. Juli 1860 den Gemeinden die Ausrottung der ihnen gehörigen unkultivirten Ländereien und deren Beholzung anbefohlen werden. Will die Gemeinde die Arbeit nicht übernehmen, so wird sie von der Regierung ausgeführt. Die Gemeinde hat nach ihrer Wahl die Kosten zu ersetzen oder an den Staat einen Theil der Ländereien abzutreten, der von diesem, wenn möglich, zu veräußern ist.

## § 90.

### 6) Wassergenossenschaften. <sup>1)</sup>

I. Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen können in größerem Umfang in der Regel nur durch Zusammenwirken der benachbarten Grundeigentümer ausgeführt werden. Schon im Mittelalter hatten deshalb zur Förderung des Wiesenbaus vielfach Dorfgemeinden Wässerungsordnungen über Vertheilung des Wassers aufgestellt und Wässerer (Wasserherrs, Wassermänner) gewählt, welche für Aufrechthaltung der Ordnung und Unterhaltung der Wassergräben Sorge zu tragen, häufig auch Streitigkeiten zu entscheiden hatten.<sup>2)</sup> An den Küsten der Nordsee in Friesland, Oldenburg u. s. w. bildeten sich schon früh theils in Verbindung mit den Deichverbänden,<sup>3)</sup> theils selbständig Sielverbände (Sielachten) zur Errichtung und Unterhaltung der Schleusen (Siele) und Abzugsgräben, welche das Binnen- und Durchstauwasser, unter dem die bedeckten Marschländer zu leiden haben, durch die Deiche zu führen bestimmt sind. Sie sind öffentlichrechtliche Zwangsverbände, denen alle Besitzer der Ländereien, die dadurch entwässert werden (die an den Siel abwässern), angehören.<sup>4)</sup> Im 17. und 18. Jahrhundert griff dann auf diesem Gebiet, wie überall, die landesherrliche Polizeigewalt ein und erließ Sielordnungen und Wiesenbewässerungsordnungen, welche die Verbände unter staatliche Aufsicht stellten, aber den Zwang zur Mitgliedschaft und zur Tragung der Kosten aufrecht erhielten.<sup>5)</sup>

An diese älteren Wiesenordnungen knüpfte die neuere Gesetzgebung an, die mit dem Wiesenkulturrecht des Großh. Hessen v. 7. Okt. 1830 be-

1) Literatur: Anschütz, Die deutschen Wiesengenossenschaften, im Jahrbuch des gemeinen Rechts III, 396—417 (1859); Bierke, Genossenschaftsrecht I, 776 u. ff. — v. Bülow und Fastenau, Preuß. Gesetz betreff. die Bildung von Wassergenossenschaften v. 1. April 1879 (1879); Dernburg I, 622 u. f.

2) Vgl. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I, 283. — Grimm, Weisthümer I, 177.

3) Siehe unten § 179.

4) Vgl. Mittermaier I, 627 u. ff.; Beseler, Privatrecht § 197.

5) So die Lüneburg. ElbdeichO. v. 1661, § 27 u. ff.; die Bremische DeichO. v. 1743 c. 17, § 5 u. ff. in betreff der Sielachten. Ferner das Oberamtspatent für die Ober-Laufsiß v. 18. Aug. 1727 in betreff der Wiesenwässerung, die Nassau-Oranische Wiesenordnung für das Ländchen Siegen v. 18. Dez. 1790.

ginnt. Dasselbe vereinigt in jeder Gemeinde die Wiesenbesitzer zu einer Zwangsgenossenschaft, als deren Organ der Wiesenvorstand bestellt ist.<sup>1)</sup> Wiesenverbesserungen, zu deren Durchführung Abtretung von Privateigenthum, Aufhebung von Privatgerechtsamen oder Bestellung von Dienstbarkeiten nothwendig sind, können auch gegen den Widerspruch der Berechtigten durchgeführt werden, wenn sie von den Wieseneigenthümern, die den größeren Flächenraum der Wiesen besitzen, beschloffen und von dem Provinzialausschuß genehmigt werden.<sup>2)</sup> In umfassenderer Weise hat dann die Preussische Gesetzgebung die Bildung und Organisation der Wassergenossenschaften zuerst für Bewässerungen (Ges. v. 28. Febr. 1843), dann auch für Entwässerungen (Ges. v. 11. Mai 1853, Art. 2) geregelt. Es wurde dadurch sogar ermöglicht, durch königliche Verordnung Zwangsgenossenschaften nicht nur gegen den Willen Einzelner oder der Mehrheit, sondern auch gegen den Willen aller Betheiligten zu bilden. Die Gesetzgebungen der Mittelstaaten, die sich im übrigen vielfach an die Preussische angeschlossen, haben jedoch die Bildung von Zwangsgenossenschaften nur zugelassen, wenn eine Mehrheit (in der Regel die der Eigenthümer von wenigstens zwei Dritttheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche) sich für das Unternehmen erklärt.<sup>3)</sup> Alle diese Gesetze hatten jedoch die Bildung von Zwangsgenossenschaften nur zur Ausführung und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsanlagen zugelassen<sup>4)</sup> und die Verhältnisse von Privatgesellschaften nicht normirt. Erst das Französische Gesetz v. 21. Juni 1865 ging hierüber hinaus, indem es einerseits die Zwecke der Genossenschaften auf den Wasserschutz, die Regulirung nicht öffentlicher Wasserläufe u. s. w. ausdehnte, und indem es andererseits auch den freien Genossenschaften, die mit Übereinstimmung aller Betheiligten ohne staatliche Genehmigung, aber nach Maßgabe der Normativbestimmungen des Gesetzes sich bilden, die Rechte juristischer Personen ertheilte.<sup>5)</sup>

1) Derselbe besteht aus dem Bürgermeister und 2 bis 6 Mitgliedern, die zur Hälfte von dem Kreisrath, zur Hälfte von dem Ortsvorstand ernannt werden.

2) Ges. v. 12. Juni 1874, Art. 98, 111.

3) So zuerst Hannover, Ges. v. 22. Aug. 1847, § 55 für Bewässerungsgenossenschaften. Durch B. v. 28. Mai 1867 wurden in den neuerworbenen Landestheilen die Bestimmungen der Gesetze von 1843 und 1853 eingeführt. — Bayern, Gesetz über Be- und Entwässerungsanlagen v. 28. März 1852, Art. 16; Baden, Ges. v. 1876, Art. 31; Hessen, Ges. v. 2. Jan. 1858 über Entwässerungen, Art. 21, 22 (doch genügt hiernach einfache Majorität, die nach der Größe der Grundfläche berechnet wird).

4) Im Gegensatz hierzu steht die Sächsische Gesetzgebung (Ges. v. 15. Aug. 1855), welche nur Zwangsgenossenschaften zum Zwecke der Ausführung und Unterhaltung der Berichtigung eines Wasserlaufs kennt. Die Bildung kann schon auf Antrag eines der Betheiligten erfolgen. Mitglieder sind die Eigenthümer der Grundstücke und Triebwerke, deren Werth durch die Flußkorrektur erhöht wird.

5) Nach Art. 9 des Gesetzes können öffentliche Genossenschaften (*associations syndicales autorisées*) nicht gebildet werden für Bewässerungen, Auslandungen (*colmatage*, d. h. Erhöhung des für Beschaffung der Vorfluth zu niedrig liegenden Bodens durch systematische Aufleitung des



Diesem Vorgang ist das für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Preussische Gesetz v. 1. April 1879 über die Bildung von Wassergenossenschaften gefolgt.<sup>1)</sup> Darnach können nicht nur zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken, sondern auch zur Benutzung und Unterhaltung von Wasserläufen, sowie zur Herstellung und zu Verbesserungen von Wasserstraßen und anderen Schiffahrtsanlagen sowohl freie wie öffentliche Genossenschaften gebildet werden (§ 1).<sup>2)</sup>

II. Die freien Genossenschaften, welche durch Vertrag aller Betheiligten gegründet werden, haben in Preußen und Elsaß-Lothringen die Rechte juristischer Personen, wenn sie Statuten und einen Vorstand haben und den von dem Gesetz aufgestellten Normativbestimmungen in Verfassung und Verwaltung sich unterwerfen. Sie haben keine öffentlich-rechtlichen Vorrechte und gehören dem Privatrecht an.<sup>3)</sup>

III. Die öffentlichen Genossenschaften sind Korporationen, denen öffentlich-rechtliche Befugnisse zustehen und die der Staatsaufsicht unterworfen sind.

1. Die Gründung einer öffentlichen Genossenschaft erfolgt durch Beschluß der staatlichen Behörde. In betreff der Voraussetzungen, unter denen die Bildung stattzufinden hat, wie in betreff des Verfahrens enthalten die Gesetze abweichende Bestimmungen.

In Preußen kann der Antrag auf Bildung einer öffentlichen Genossenschaft gestellt werden sowohl von einem beteiligten Grundeigentümer, als von einem Kommunalverband, wie auch im öffentlichen Interesse von dem Landrath, in Stadtkreisen von dem Gemeindevorstand (§ 72, Just.Ges. § 94). Der Antrag ist an den Regierungspräsidenten zu richten, der nach vorläufiger Prüfung einen Kommissar ernannt, der das Verfahren zu leiten hat. Unter Mitwirkung von Bevollmächtigten, welche die Betheiligten zu wählen haben, hat der Kommissar das Statut zu entwerfen, welches von den Betheiligten durch Mehrheitsbeschluß anzunehmen ist. Das Statut ist von dem Minister oder — wenn ein Zwang zum Beitritt stattfindet — durch königliche Verordnung zu bestätigen. In der Bestätigung des Statuts liegt der Akt der Begründung der Genossenschaft (§ 77—81). Ein Zwang zum Beitritt

Wassers und des Niederschlags der festen Materialien, die dasselbe mit sich führt) und für Drainage. In Elsaß-Lothringen hat das Ges. v. 11. April 1877, § 1 die Bildung öffentlicher Genossenschaften auch für diese Zwecke ermöglicht.

1) Nur in einigen kleinern Landschaften, im Kreis Siegen, in Ostfriedland, Habeln u. s. w. sind die ältern Gesetze in Kraft geblieben. § 3.

2) Doch findet das Gesetz auf das Deichwesen keine Anwendung, § 4 (siehe unten § 179). — Auch in Baden hat jetzt das Ges. v. 12. Mai 1862 die Bildung von Zwangsgenossenschaften zugelassen, wenn ein fließendes Gewässer mittelst gemeinschaftlicher Anlagen von einer Mehrzahl Betheiligter zu andern Zwecken, als zur Be- oder Entwässerung, insbes. wenn es zur Bewegung von Triebwerken benutzt wird.

3) In Preußen (§ 27) tritt bei einem Wechsel in der Person eines bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücks der neue Erwerber kraft Gesetzes an Stelle des frühern Besitzers als Mitglied in die Genossenschaft ein. Doch steht der Austritt aus der Genossenschaft jedem Mitglied frei (§ 30). Die Normativbestimmungen schließen sich vielfach an das Reichsges. v. 4. Juli 1868 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an.

kann nur bei der Bildung von Genossenschaften stattfinden, die eine Ent- oder Bewässerung bezwecken, und zwar nur dann: a) wenn das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt, b) wenn dasselbe nur bei Ausdehnung auf die in dem Eigenthum des Widersprechenden befindlichen Grundstücke zweckmäßig ausgeführt werden kann, c) wenn dem betreffenden Grundstück durch das Unternehmen ein höherer Nutzwert in Aussicht gestellt wird, und d) wenn die Mehrheit der Betheiligten, die nach der Fläche und dem Katastralreinertrag der zu betheiligenden Grundstücke berechnet wird, sich für das Unternehmen erklärt (§ 65).

Ähnliche Bestimmungen gelten in Elsaß-Lothringen. Doch ist hier ein Zwang zum Beitritt zu allen öffentlichen Genossenschaften zulässig. Jeder Eigenthümer aber, dessen Beitritt erzwungen werden soll, kann verlangen, daß ihm das betreffende Grundstück abgelaufen werde. Ges. v. 1865, Art. 10, 14. Die Genehmigung erfolgt durch den Bezirkspräsidenten, wenn entweder die Mehrheit der Betheiligten, die zugleich Eigenthümer von zwei Dritttheilen der Grundfläche sind, oder wenn zwei Dritttheile der Betheiligten, welche zugleich mehr als die Hälfte der Grundfläche besitzen, zugestimmt haben. Art. 12.

Wesentlich verschieden hiervon sind die Bestimmungen des Bayerischen und Badischen Gesetzes. In Bayern kann ein Zwang zur Theilnahme oder zur Abtretung von unbeweglichem Eigenthum nur zu Gunsten von Ent- oder Bewässerungsunternehmungen ausgeübt werden, welche zu Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt worden sind. Dies geschieht durch die Kreisregierung: a) wenn die Unternehmung einen unzweifelhaften überwiegenden Nutzen gewährt, b) wenn sie sich auf eine bedeutende Grundfläche erstreckt, c) wenn sie ohne Anwendung solcher Zwangsrechte nicht ausführbar ist (Art. 1). Dem Grundstück, das zum Beitritt gezwungen werden soll, muß eine Erhöhung des Nutzwertes in Aussicht gestellt sein (Art. 20). Sind bei einer solchen Unternehmung mehr als drei Grundeigenthümer betheilig, so bilden dieselben kraft Gesetzes eine Genossenschaft. Ist das Unternehmen nicht für ein öffentliches erklärt, sind aber mehr als drei Grundeigenthümer betheilig, so kann auf deren Antrag eine Genossenschaft durch die Kreisregierung gebildet werden. — In Baden bedarf jede Be- oder Entwässerungsanlage, wodurch der Lauf des Wassers mit Wirkung für dritte Grundeigenthümer oder Nutzungsberechtigte beeinflusst wird, der Genehmigung (Art. 23). Sind bei einer solchen Anlage mehrere Grundeigenthümer betheilig, so werden sie kraft Gesetzes durch die Genehmigung der Anlage zu einer Genossenschaft vereinigt (Art. 41). Wird durch das Unternehmen ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur erzielt und erklären sich die Eigenthümer von zwei Dritttheilen der Grundfläche für das Unternehmen, so können die widersprechenden Eigenthümer zum Beitritt durch das Staatsministerium gezwungen werden (Art. 31 u. ff., 39). Ähnlich in Bezug auf andere Wassergenossenschaften nach Ges. v. 12. Mai 1882, Art. 59 a, 59 b.

2. Die Verfassung. a) Die innere Verfassung der Genossenschaft, b. h. die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder, wie die Bildung und Befugnisse der Organe der Genossenschaft müssen durch ein Statut geregelt sein. Das Statut, wie jede Abänderung desselben bedarf der staatlichen Genehmigung.<sup>1)</sup>

1) In Preußen, § 8, 56, 78, und Elsaß-Lothr., Ges. v. 1865, Art. 11, 12, 20,



b) Jede Genossenschaft muß in einer Generalversammlung einen Vorstand wählen, der zu ihrer Vertretung nach innen und außen berechtigt ist.<sup>1)</sup>

c) Mitgliedschaft. Die Aufnahme in Ent- oder Bewässerungsgenossenschaften zu fordern, hat jeder Eigenthümer eines benachbarten Grundstücks das Recht, wenn das Grundstück seine Ent- oder Bewässerung auf die zweckmäßigste Weise hierdurch erhalten kann und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnis zu entsprechen.<sup>2)</sup> Das Ausscheiden aus der Genossenschaft kann in der Regel nur mit Zustimmung derselben und in Preußen (§ 59) nur mit Genehmigung der Behörde, welche dabei das etwaige Interesse der Gläubiger zu berücksichtigen hat, erfolgen.<sup>3)</sup> Durch Beschluß der Genossenschaft können Grundstücke gegen volle Entschädigung ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Genossenschaftszwecks erforderlich ist.<sup>4)</sup>

d) Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ruht bis zum rechtsgültigen Ausscheiden des Grundstücks aus der Genossenschaft auf dem Grundstück als eine gemeine öffentliche Last. Die Beiträge sind im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreiben, Streitigkeiten im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden.<sup>5)</sup>

e) Über Benutzung und Erhaltung der genossenschaftlichen Anstalten sind entweder im Statut selbst (Preußen, § 56) Bestimmungen aufzustellen oder besondere Ordnungen zu erlassen. Zur Aufrechthaltung dieser Vorschriften, wie überhaupt zur Ausübung seiner Befugnisse kann in Preußen der Vorstand gegen die Genossen Zwangsmittel<sup>6)</sup> anwenden, gegen deren Anordnung, Festsetzung und Ausführung Klage vor den Verwaltungsgerichten zulässig ist (§ 54). In den anderen Staaten sind nur die Verletzungen der aufgestellten Ordnungen mit Strafe bedroht.<sup>7)</sup>

muß das Statut schon vor Gründung der Genossenschaft festgestellt werden; in Bayern, Art. 3, und Baden, Art. 41, 43, hat die Genossenschaft sofort nach der Gründung ein Statut aufzustellen.

1) Preußen, § 9; Elsaß-Lothr., Art. 22; Baden, Art. 42. In Bayern, Art. 10, haben Genossenschaften mit mehr als 6 Mitgliedern einen Ausschuß zur Leitung der Geschäfte und aus dessen Mitte einen Vorstand zu wählen.

2) Preußen, § 69; Bayern, Art. 4—6; Baden, Art. 45; Hessen, Ges. v. 1858, Art. 16, 17; — nicht aber in Elsaß-Lothr.

3) Durch einseitige Willenserklärung kann ein Mitglied ausscheiden, wenn das Grundstück die Be- oder Entwässerung nicht erhält oder das Ausscheiden ohne Gefährdung des Unternehmens erfolgen kann; Bayern, Art. 7; Baden, Art. 46; Hessen, Art. 17; in Preußen § 66, wenn das Grundstück dauernden Nachtheil hat.

4) Preußen, § 68; Bayern, Art. 18; Baden, Art. 47; Hessen, Ges. v. 1858, Art. 18.

5) Preußen, § 52, 54; Bayern, Art. 13, 14 (Ges. v. S. Aug. 1878, Art. 814); Baden, Art. 55 (B. v. 24. Dez. 1876, § 57); Hessen, Ges. v. 1858, Art. 40, 42; Elsaß-Lothr., Art. 15.

6) Er kann seine Anordnungen auf Kosten des Ungehorsamen ausführen lassen und gegen denselben Ordnungsstrafen verhängen. § 54; Zusf. Ges. § 94.

7) Bayern, Art. 11. (Von der Polizeibehörde zu verhängende Ordnungsstrafe bei Übertretungen der Wiesenordnungen); Baden, Art. 51, Elsaß-Lothr., Ges. v. 1877, § 5.



3. Staatsaufsicht. Während in Bayern die Staatsaufsicht nur nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze zu führen ist, sind insbesondere in Preußen die Befugnisse der Aufsichtsbehörde genau normirt.<sup>1)</sup>

4. Die Auflösung der Genossenschaft kann erfolgen durch Beschluß des Ministers, wenn innerhalb einer bestimmten Frist, von der Bestätigung des Statuts an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten wird. In Preußen kann sie auch erfolgen, wenn die begonnene Ausführung mindestens ein Jahr lang eingestellt wird, oder auf Antrag, wenn die Genossenschaft nur noch aus zwei Mitgliedern besteht. Die Genossenschaft selbst kann ihre Auflösung beschließen, wenn zwei Drittel der nach der Grundfläche berechneten Stimmen zustimmen.<sup>2)</sup> In Preußen (§ 62) und Hessen (Art. 20) ist hierzu Genehmigung des Ministers erforderlich, in Bayern (Art. 9) und Baden (Art. 57) muß die Genossenschaft nur vor Ausführung des Beschlusses alle ihre Verbindlichkeiten gegen Dritte erfüllen.

### III. Polizeilicher Schutz der Landwirthschaft.

#### § 91.

##### 1) Sicherung der Grundstücksgrenzen.

Seit alter Zeit wurden zur Abgrenzung der Gemeinbemarkungen, wie auch der einzelnen Grundstücke verschiedener Besitzer Grenzsteine, Grenzpfähle u. s. w. gebraucht, deren Wegnahme, Verrückung u. s. w. mit Strafe bedroht wird.<sup>3)</sup> In den meisten Rechtsgebieten ist es eine jedem Grund-

1) Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden. Innerhalb dieses Umfangs wird sie mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen (§ 49). Aufsichtsbehörde ist der Landrath (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde), in zweiter Instanz der Regierungspräsident. Wenn die Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die ihr rechtlich obliegenden Leistungen oder Ausgaben zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde die Aufnahme in den Haushaltsplan verfügen oder die Ausgabe feststellen. Hiergegen ist Klage bei dem Bezirksauschuß (gegen Verfügung des Regierungspräsidenten bei dem Oberverwaltungsgericht) zulässig (§ 50; Just.Ges. § 94). Zur Veräußerung von Immobilien und zur Aufnahme von Anlehen ist Genehmigung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses erforderlich (§ 51; Just.Ges. § 94). — Über die staatliche Aufsicht in Baden s. Ges. v. 1876, Art. 50; D. v. 24. Dec. 1876, § 70; in Elsaß-Lothr., Ges. v. 1865, Art. 25; Ges. v. 1877, § 5; in Hessen, Ges. v. 1858, Art. 14.

2) Preußen, § 61; Bayern, Art. 42; Baden, Art. 48; Elsaß-Lothr., Art. 15.

3) Das Strafgesetzbuch § 272 Nr. 2 bedroht diese Handlungen als Vergehen, wenn sie in der Absicht, einem Andern Nachtheil zuzufügen; die Partikulargesetze bedrohen sie als Übertretungen, wenn sie ohne eine solche Absicht vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden. Preußen, Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. Apr. 1880, § 30; Württemberg, PStGes., Art. 33, Ziff. 1; Forstpolizeiges. v. 8. Sept. 1879, Art. 26, Ziff. 2. (Geschah die Entfernung u. s. w. nicht absichtlich und sorgt der Beschäftigende sofort für Wiederherstellung, so bleibt er straffrei); Baden, Ges. v. 20. April 1854, Art. 8 (nur vorsätzliche Entfernung u. s. w. ist strafbar); Großh. Hessen, Feldstrafges. v. 21. Sept. 1841, Art. 48. Die Gemeinde ist verpflichtet, die beschädigten und entwendeten Grenzsteine zu ersetzen. Art. 47. Ebenso Baden, Art. 9.

